



Ihr Zeichen

Unser Zeichen

8307 Effretikon, 27. November 2001

G/RPK Abschied

## Geschäft Nr. 205/01

### **Antrag des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat betreffend Bildung von zwei Vorfinanzierungen zu Lasten der Laufenden Rechnung 2001.**

---

#### **Antrag:**

**Die Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat, den Antrag an den Stadtrat zurückzuweisen.**

#### **Begründung:**

Im Voranschlag 2001 sind keine Einlagen in Vorfinanzierungskonti enthalten. Der Stadtrat begründet den Antrag mit der Absicht, das voraussichtlich gute Ergebnis für die Vorfinanzierung der betreffenden Investitionsvorhaben zu nutzen. Dies hätte zur Folge, dass das Rechnungsergebnis durch die als Aufwand zu verbuchenden Einlagen künstlich verschlechtert würde.

Die Bildung einer Vorfinanzierung setzt voraus, dass das Vorhaben konkretisiert ist und zumindest ein Beschluss über einen Wettbewerbs- oder Projektierungskredit vorliegt. Diese Voraussetzung wäre hinsichtlich der Erweiterung des Altersheimes Bruggwiesen erst dann erfüllt, wenn das beim Grossen Gemeinderat anhängige Geschäft Nr. 193/01 vorgängig genehmigt würde. Die jährlichen Einlagen dürfen 25% der voraussichtlichen Nettoinvestitionen nicht übersteigen. Diese Voraussetzung ist erfüllt.


Gemäss § 28 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den Gemeindehaushalt sind Einlagen in Vorfinanzierungskonten mit dem Voranschlag zu beschliessen. Sie sind nur soweit zulässig, als sie budgetiert wurden (H.R. Thalman, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Auflage 2000, N 3.2 zu § 127 GG, auch zum Folgenden). "Zusätzliche Einlagen aufgrund eines günstigen Rechnungsabschlusses (nachträgliche Gewinnverteilung) sind nicht erlaubt". Die RPK wurde auf Anfrage von der Abteilung Gemeindefinanzen der Direktion der Justiz und des Innern nach Rücksprache mit der Abteilung Gemeindefinanzen mündlich darüber orientiert, dass die zitierte Auslegung auch der geltenden Auffassung der Direktion entspricht.

Die Bildung von Vorfinanzierungen widerspricht an sich dem Grundsatz einer periodengerechten, transparenten Rechnungslegung. Für den Ausgleich von Schwankungen in der laufenden Rechnung steht in erster Linie das Eigenkapital zur Verfügung. Das Gesetz lässt deshalb Vorfinanzierungen nur sehr eingeschränkt zu. Die RPK ist im vorliegenden Fall aufgrund der erhaltenen Informationen zum Schluss gekommen, dass die Einlage vor dem


übergeordneten Recht nicht standhält. Sie stellt daher den Antrag, die Vorlage an den Stadtrat zurückzuweisen.

Dieser Rückweisungsantrag ist mit keinem weiteren Auftrag an den Stadtrat verbunden, weil das Geschäft mit dem Ablauf des Rechnungsjahrs obsolet wird. Der Verzicht auf eine Vorfinanzierung zulasten der Laufenden Rechnung 2001 lässt das Eigenkapital entsprechend ansteigen, was analog der Vorfinanzierung Reserven für künftige Investitionen schafft. Im zulässigen Rahmen können in den nächsten Jahren Vorfinanzierungen oder zusätzliche Abschreibungen zulasten des Eigenkapitals budgetiert werden, ohne eine Steuerfusserhöhung auszulösen. Darüber ist jeweils mit dem Voranschlag zu beschliessen.

**Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon**  
**Rechnungsprüfungskommission**



Marco Greter  
Präsident



Samuel Wüest  
Aktuar